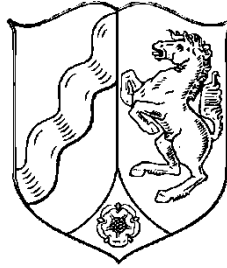


**amtliche Bekanntmachung**



**AMTSGERICHT BRAKEL**  
**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaften soll am**

**Dienstag, den 15.06.2021, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Brakel, Nieheimer Straße 17, 33034 Brakel, Saal 1**

der im Grundbuch von Bad Driburg Blatt 3385 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

145/1.000 (einhundertfünfundvierzeigetausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Driburg Flur 24 Flurstück 2280, Gebäude- und Freifläche, Tegelweg 6, 652 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links und einem Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 3.5 des Aufteilungsplanes, ferner ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 5 und am Spitzboden über der Wohnung zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um das Sondereigentum an einer Wohnung im Dachgeschoss des 1992 errichteten 6-Familienhauses in Bad Driburg. Die Wohnfläche beträgt ca. 66 m<sup>2</sup>, bestehend aus Wohn-/Esszimmer, Diele, Küche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Balkon und zugewiesenem Kellerraum. An dem Stellplatz Nr. 5 und an dem über der Wohnung liegenden Spitzboden sind Sondernutzungsrechte zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

33034 Brakel, 15.04.2021